

Dr. iur. Stefan G. Schmid

Zürcher Volksschulrecht im Wandel

Aktuelle Neuerungen im Bereich der Rechtsgrundlagen

Die Umsetzung der neuen Zürcher Volksschulgesetzgebung gelangt in die Schlussphase. Am 1. Januar 2008 sind neue Rechtsgrundlagen im Bereich der Finanzierung der Volksschule in Kraft getreten. Die letzten Teile des Volksschulgesetzes und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen werden auf Beginn des Schuljahres 2008/09 im kommenden August in Kraft gesetzt.

Rechtsgebiet(e): Forschungsrecht, Bildungs- und Erziehungsrecht

Zitiervorschlag: Stefan G. Schmid, Zürcher Volksschulrecht im Wandel, in: Jusletter 10. März 2008

Inhaltsübersicht

- I. Ausgangslage
- II. Finanzierung der Volksschule
 1. Neuerungen auf Gesetzesstufe
 2. Neuerungen auf Verordnungsstufe
- III. Sonderpädagogische Massnahmen
 1. Neuerungen auf Gesetzesstufe
 2. Neuerungen auf Verordnungsstufe
- IV. Ausblick

I. Ausgangslage

[Rz 1] «Die heutige Volksbildung ist eine edle Pflanze der Wissenschaft»,¹ meinte einst der liberal-radikale Staatstheoretiker Ludwig Snell, einer der wichtigsten Vordenker der modernen Zürcher Volksschule. Die edle Pflanze ist inzwischen zu einem stattlichen Baum mit 175 Jahrringen herangewachsen, der sich – dank einiger chirurgischer Eingriffe im Lauf der Zeit – nach wie vor guter Gesundheit erfreut. Auch die rechtlichen Zweige haben sich stark entwickelt und bedürfen der wissenschaftlichen Pflege.² Die tragenden Äste sind heute, abgesehen von den Bestimmungen in der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005,³ in der Reihenfolge ihres Alters das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999,⁴ die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000,⁵ das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002⁶ und das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG)⁷ mit den entsprechenden Vollzugsverordnungen. Das VSG wurde in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 mit einem Jastimmen-Anteil von über 70 Prozent angenommen. Noch im gleichen Jahr beschloss der Regierungsrat die Umsetzungsplanung zum VSG; demnach werden zwischen dem Beginn des Schuljahres 2006/07 im August 2006 und dem Beginn des Schuljahres 2010/11 im August 2010 die verschiedenen Reformelemente gestaffelt umgesetzt. Der Regierungsrat beschloss am 20. Juni 2006 die entsprechenden Teilinkraftsetzungen des VSG⁸ und er-

liess die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006⁹ sowie eine Änderung der Lehrpersonalverordnung.¹⁰ Zahlreiche Paragraphen im VSG, wie etwa die Bestimmungen über den Schulort, den Schulbetrieb, die Promotion oder die Disziplinar-massnahmen, die mit keinem spezifischen Re-formelement verknüpft waren und ohne besondere Umset-zungsschritte der Gemeinden angewendet werden konnten, wurden schon auf Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft gesetzt. Einzelne Bestimmungen des VSG stehen sodann seit Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft. Dies betrifft insbesondere diejenigen Teile des VSG, welche die bishe-rige Aufsicht durch die Bezirksschulpflegen durch die in der Bildungsdirektion angesiedelte Fachstelle für Schulbeurteil-ung ersetzen, aber auch etwa die Bestimmungen über die Privatschulen. Damit konnte auf den 31. Dezember 2007 das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859, das älteste Gesetz des Kantons Zürich, das Ende letzten Jahres noch in Kraft stand, aufgehoben werden.¹¹ Es enthielt zuletzt nur noch Bestimmungen über die Bezirksschulpflegen und den «Privatunterricht». Was für Neuerungen bringt nun das Jahr 2008 im Bereich der Rechtsgrundlagen?

II. Finanzierung der Volksschule

1. Neuerungen auf Gesetzesstufe

[Rz 2] Die §§ 61–67 sowie 78 VSG, die bereits am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind,¹² betreffen die Finanzierung der Volksschule. Sie mussten auf Beginn eines Rechnungsjah-res in Kraft gesetzt werden, was zur Folge hatte, dass auch das Anstellungsverhältnis der Kindergartenlehrpersonen am 1. Januar 2008 vom kommunalen in ein kantonales Verhältnis übergeführt wurde. Sie sehen eine vereinfachte Finanzierung der Volksschule durch den Kanton vor. Der Kanton weist den Gemeinden weiterhin auf Grund der Schülerzahlen und der Sozialindizes Vollzeiteinheiten zu und beteiligt sich an den entsprechenden Lohnkosten der Volksschullehrpersonen. Weil er sich neu auch an der Entlohnung der Kindergarten-lehrpersonen beteiligt, ergeben sich mit der Umsetzung des VSG aber gewisse Änderungen (vgl. §§ 61, 62 und 78 VSG). Damit es insgesamt nicht zu einer Mittelverschiebung zwi-schen Kanton und Gemeinden kommt, wird ein Teil der bis-herigen Staatsbeiträge im Rahmen der Zuteilung der Vollzeit-einheiten pauschaliert ausgerichtet und der durchschnittliche Beitragssatz leicht erhöht. Die notwendigen Anpassungen

¹ LUDWIG SNELL, Geist der neuen Volksschule in der Schweiz, nebst den Hoffnungen, welche der Menschen- und Vaterlandsfreund daraus schöpft, St. Gallen 1840, 18. Snell beeinflusste massgeblich die Schweizer Verfas-sungs- und Gesetzgebung zu Beginn der Regenerationszeit, so auch im Schulwesen, das er als ehemaliger Schulmann besonders gut kannte.

² Die jüngste Frucht dieser Arbeit ist der Tagungsband mit den Beiträgen zur Weiterbildungsveranstaltung der Stiftung juristische Weiterbildung Zürich vom 23. Mai 2007: THOMAS GÄCHTER/TOBIAS JAAG (Hrsg.), Das neue Zürcher Volksschulrecht, Zürich/St. Gallen 2007.

³ LS 101; Art. 115–117.

⁴ LS 412.31.

⁵ LS 412.311.

⁶ LS 410.1. Seit dem 1. September 2007 steht auch die Verordnung über Schulversuche an der Volksschule vom 11. Juli 2007 (LS 412.104; Begrün-dung siehe ABI 2007, 1329) in Kraft, welche §§ 11 f. des Bildungsgesetzes für den Bereich der Volksschule vollzieht.

⁷ LS 412.100.

⁸ Vgl. Ziff. I des Beschlusses des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 20. Juni 2006 (LS 412.100.1).

⁹ LS 412.101. Gemäss § 76 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird die Volksschulverordnung vom 31. März 1900 (LS 412.111) auf den 17. August 2008 aufgehoben.

¹⁰ OS 61, 245.

¹¹ Vgl. Ziff. VI des Beschlusses des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 20. Juni 2006 (LS 412.100.1).

¹² Vgl. Ziff. I des Beschlusses des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 20. Juni 2006 (LS 412.100.1).

des Lehrpersonalgesetzes wurden ebenfalls auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt,¹³ während das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919 auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben wurde.¹⁴

[Rz 3] Am 1. Januar 2008 trat auch der Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)¹⁵ in Kraft, mit dem sich der Bund bzw. die Invalidenversicherung (IV) aus dem Bereich der Sonderpädagogik zurückgezogen hat. Die NFA bedingte deshalb im kantonalen Recht einige Änderungen und Ergänzungen auf Gesetzesstufe, insbesondere im VSG, die mit dem Gesetz über die Ablösung der Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderpädagogik vom 1. Oktober 2007¹⁶ vorgenommen wurden. Bei den Gesetzesanpassungen handelt es sich allerdings insgesamt um eine vorläufige Regelung, die von einer umfassenderen Neuorganisation der Sonderpädagogik abgelöst werden soll. Letztere konnte jedoch aus Zeitgründen vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses zur NFA nicht mehr verwirklicht werden. Die Finanzierungsmechanismen stützen sich deshalb weitgehend auf die bestehende Gesetzgebung. Neuregelungen, die durch den Wegfall der Leistungen der IV bedingt sind, wurden in die bisherigen Abläufe (Staatsbeiträge an Betriebsdefizite, Pauschalbeiträge) integriert. Dank der Gesetzesänderungen kann nun die finanzielle Mehrbelastung, die sich aufgrund des Wegfalls der Leistungen der IV ergibt, zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. Dabei wird der auf der Grundlage der Versicherungsleistungen der Jahre 2003 und 2004 berechnete Ausfall von 147,5 Mio. Franken im Jahr 2008 insgesamt im Verhältnis von zwei zu eins von Kanton und Gemeinden übernommen. Einzelne Bereiche liegen dabei ganz im Verantwortungsbereich des Kantons oder der Gemeinden, in anderen erfolgt die Finanzierung anteilmässig.¹⁷

¹³ Vgl. Ziff. II des Beschlusses des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 20. Juni 2006 (LS 412.100.1)

¹⁴ Vgl. Ziff. IV des Beschlusses des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 20. Juni 2006 (LS 412.100.1).

¹⁵ AS 2007, 5765.

¹⁶ OS 62, 565; Weisung siehe ABI 2007, 810 837.

¹⁷ Die Umsetzung der NFA im Bereich der Sonderpädagogik bedingte allerdings nicht nur Änderungen des VSG, sondern auch eine Teilrevision des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (LS 852.1), dessen § 1 Abs. 1 betreffend den Geltungsbereich um die Heilpädagogische Früherziehung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich ergänzt werden musste, da mit dem Rückzug der IV die fachliche und finanzielle Verantwortung auch auf diesem Gebiet vollständig an den Kanton überging. Da der Bereich der Sonderpädagogik im Vor- und Nachschulalter bisher auf die IV-Gesetzgebung ausgerichtet war, mussten auf den 1. Januar 2008 mittels einer Änderung der Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (OS 62, 544; Begründung siehe ABI 2007, 2258 2272) die nötigsten Vollzugsbestimmungen geschaffen werden. Sie gewährleisten die nahtlose Weiterführung dieser sonderpädagogischen Massnahmen. Im Rahmen der vorgesehenen Teilrevision des Jugendhilfegesetzes soll die gesetzliche Grundlage für diese neuen Aufgaben allerdings erweitert werden.

[Rz 4] Der zentrale § 65 VSG betreffend die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung ist deshalb am 1. Januar 2008 nicht in der ursprünglichen Fassung in Kraft getreten, sondern in jener gemäss dem Gesetz über die Ablösung der Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderpädagogik vom 1. Oktober 2007. Die NFA hat auf dem ohnehin sehr dynamischen Gebiet des Volksschulrechts zu einer zusätzlichen Beschleunigung der Gesetzgebung und teilweise sogar zu einer an sich unerwünschten «Normsetzung auf der Überholspur»¹⁸ geführt, indem Bestimmungen geändert werden mussten, die noch gar nicht in Kraft getreten waren.¹⁹

2. Neuerungen auf Verordnungsstufe

[Rz 5] Am 1. Januar 2008 traten mit der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007²⁰ und der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007²¹ auch die Vollzugsverordnungen in Kraft. Die Finanzverordnung zum Volksschulgesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 61 f., 66 f. sowie 72 und 78 VSG; der Finanzierungsmodus entspricht wie erwähnt im Kern dem bisherigen. Die Finanzverordnung zum VSG weist ebenso technischen Charakter auf wie die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung, welche die Vollzugsbestimmungen zu den §§ 64 f. VSG enthält und die Finanzierung der Sonderschulen (Tagessonderschulen; §§ 8 ff.) und der Schulheime (Heime mit interner Sonderschule; §§ 13 ff.) regelt.²² Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung nimmt im Bereich der Schulheime teilweise Elemente auf, die bisher bloss in Richtlinien geregelt waren. Als Ausführungserlass zu § 63 VSG betreffend die Finanzierung der Musikschulen kommt die Musikschulverordnung vom 29. September 1998²³ zur Anwendung. Die notwendigen Anpassungen der Lehrpersonalverordnung wurden ebenfalls auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.²⁴ Die Schulleistungsverordnung vom 10. September 1986 und

¹⁸ PETER FORSTMOSER, Im Huckepackverfahren und auf der Überholspur. Zwei fragwürdige «Novitäten» schweizerischer Gesetzgebung, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 44 vom 22. Februar 2007, 27.

¹⁹ Auch § 36 VSG wird auf Schuljahresbeginn 2008/09 am 18. August 2008 nicht in der ursprünglichen Fassung, sondern in jener gemäss dem Gesetz über die Ablösung der Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderpädagogik vom 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzt.

²⁰ LS 412.105; Begründung siehe ABI 2007, 1420 1423.

²¹ LS 412.106; Begründung siehe ABI 2007, 2258 2280.

²² Da für die Schul- und Jugendheime bisher die gleichen Finanzierungsgrundsätze galten und diese einheitliche Regelung im Bereich sämtlicher stationärer Massnahmen beibehalten werden soll, wurde die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) mit Änderung vom 5. Dezember 2007 um entsprechende, weitgehend gleichlautende Finanzierungsbestimmungen ergänzt (OS 62, 547; Begründung siehe ABI 2007, 2258 2277).

²³ LS 410.6.

²⁴ Vgl. Ziff. II des Beschlusses des Regierungsrates über die Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 28. Juni 2006 (OS 61, 245).

die Beitragsklassenverordnung vom 5. Februar 1986 wurden mit der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung aufgehoben.²⁵

III. Sonderpädagogische Massnahmen

1. Neuerungen auf Gesetzesstufe

[Rz 6] Die letzten Teile des VSG werden auf Beginn des Schuljahres 2008/09 am 18. August 2008 in Kraft gesetzt. Dies betrifft im Wesentlichen die Ausdehnung der Schulpflicht auf den Kindergarten (§§ 3 und 5 VSG) und die sonderpädagogischen Massnahmen (§§ 33 ff. VSG). Das VSG sieht eine – für viele Gemeinden – neue Regelung des sonderpädagogischen Angebots vor. Diese Veränderungen erfordern eine längere Umstellungszeit, weshalb sie gemäss Übergangsordnung zunächst nur für diejenigen Gemeinden gelten, welche die Umsetzung bereits vollziehen können. Letztere erfolgt in drei Etappen innert dreier Jahre, beginnend mit dem Schuljahr 2008/09. Das Volksschulamt bezeichnet die Gemeinden der drei Staffeln. Mit der Aufnahme der Gemeinde in die entsprechende Staffel gelten die Bestimmungen des VSG und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007.^{26,27} Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Gemeinden weiterhin die Regelungen des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899²⁸ und des Sonderklassenreglements vom 3. Mai 1984.²⁹ Mischformen sind nicht zulässig, da darunter die Übersichtlichkeit und die Rechtssicherheit leiden würden. Zudem muss verhindert werden, dass kostenintensive Systeme «doppelt» geführt werden. Ab dem Schuljahr 2010/11 werden in sämtlichen Gemeinden die Reformelemente umgesetzt sein, sodass auf diesen Zeitpunkt auch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 aufgehoben werden kann.³⁰

[Rz 7] Gemäss §§ 33 ff. VSG müssen alle Gemeinden integrative Förderung anbieten; ferner wird die Typisierung der Sonderklassen verringert und das Angebot an Stütz- und Fördermassnahmen verkleinert. Hinter diesen Bestimmungen steht die Grundidee der möglichst weit gehenden Integration und – entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip – der Grundsatz, dass die weniger weit gehende Massnahme immer dem weiter gehenden Eingriff vorzuziehen ist.

²⁵ Vgl. ABI 2007, 2258 2280.

²⁶ Vgl. sogleich unten.

²⁷ Vgl. § 6 der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006 (LS 412.100.2).

²⁸ LS 412.11.

²⁹ LS 412.13.

³⁰ Vgl. Ziff. III des Beschlusses des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 20. Juni 2006 (LS 412.100.1).

2. Neuerungen auf Verordnungsstufe

[Rz 8] Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007³¹ wird als Vollzugsverordnung auf Beginn des Schuljahres 2008/09 in Kraft gesetzt.³² Sie verfolgt zwei Hauptstossrichtungen. Zum einen soll die mengenmässige Zunahme sonderpädagogischer Massnahmen aus pädagogischen und finanziellen Gründen begrenzt werden, denn im Kanton Zürich ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der sehr teuren Sonderschulung unterrichtet werden, in den letzten Jahren weiter angestiegen und heute vergleichsweise hoch. Zum anderen sollen durch die Ausgestaltung der integrativen Förderung die sonderpädagogischen Massnahmen und der Regelklassenunterricht besser vernetzt werden. Schülerinnen und Schüler mit «besonderen pädagogischen Bedürfnissen» – das können Kinder und Jugendliche mit erschwerten Lern- und Verhaltensvoraussetzungen oder mit Deutsch als Zweitsprache, aber auch solche mit besonderen Begabungen sein – sollen künftig innerhalb der Regelklasse gefördert werden. Die integrative Förderung muss deshalb in allen Gemeinden und auf allen Schulstufen angeboten werden (§§ 6–8). Für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf können die Gemeinden auf der Primar- und der Sekundarstufe weiterhin Kleinklassen führen (§§ 17–19). Die Verordnung führt auch zu einer Vereinheitlichung des heute sehr unterschiedlichen sonderpädagogischen Angebots, indem sie alle Gemeinden zu einem Mindestangebot an integrativer Förderung verpflichtet, die Anzahl der Therapien auf drei Formen (logopädische und psychomotorische Therapie sowie Psychotherapie) beschränkt und das Höchstangebot pro 100 Schülerinnen und Schüler vorschreibt (§§ 9–11). Für den Deutschunterricht für Fremdsprachige wird eine Lektionenzahl pro Schülerin oder Schüler festgelegt (Aufnahmeunterricht, §§ 12–14, 16). Keiner mengenmässigen Beschränkung sind Angebote für besonders begabte Schülerinnen und Schüler unterworfen. Neu werden schliesslich Entscheidungen betreffend die sonderpädagogischen Massnahmen von den Lehrpersonen, den Eltern und der Schulleitung gemeinsam getroffen. Zu diesem Zweck wurde mit der Standortbestimmung nach dem Verfahren der «Schulischen Standortgespräche» ein neues Instrument geschaffen (§ 24).

[Rz 9] Die verstärkte Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die Abklärung der sonderpädagogischen Massnahmen führen für die Lehrpersonen und die Schulleitungen zu zusätzlichen Aufgaben. Deshalb werden die Gemeinden im Zuge der Umsetzung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen zusätzliche Mittel erhalten, welche die Schulpflegen zur Entlastung der Lehrpersonen für besondere Aufgaben einsetzen können (sogenannte «Poollektionen»). Auch

³¹ LS 412.103; Begründung siehe ABI 2007, 1329 1407.

³² Es ist vorgesehen, die abweichenden Bestimmungen für die Spitalschulen in einer Verordnung über die Spitalschulen zu regeln.

die Schulleitungen erhalten zusätzliche Vollzeiteinheiten. Der Regierungsrat hat am 11. Juli 2007 eine entsprechende Änderung der Lehrpersonalverordnung³³ beschlossen, die auf den gleichen Zeitpunkt wie die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen in Kraft gesetzt wird. Mittelfristig soll das integrativ ausgerichtete sonderpädagogische Konzept aber zu Einsparungen führen.

* * *

IV. Ausblick

[Rz 10] Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes wird für die Gemeinden der ersten «sonderpädagogischen Staffel» noch dieses Jahr in die Schlussphase gelangen.³⁴ Aufgrund von Vorgaben des übergeordneten Rechts stehen im Bereich der Volksschule jedoch noch weitere Änderungen bevor: Mit der neuen Bildungsverfassung³⁵ wird eine gesamtschweizerische Harmonisierung angestrebt, die zurzeit auf dem Weg interkantonalen Vereinbarungen umgesetzt wird. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 14. November 2007 beantragt, dem Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) zuzustimmen.³⁶ Beim HarmoS-Konkordat handelt es sich um das grösste Projekt zur Volksschulreform in der Schweiz. Dessen Auswirkungen auf den Kanton Zürich sind allerdings gering, da dieser mit dem VSG wesentliche Teile des HarmoS-Konkordats bereits erfüllt. Einzig die Verschiebung des Stichtags für die Einschulung um drei Monate auf den 31. Juli (Art. 5) führt zu Anpassungen. Die Aufgabe der Volksschule wird trotz aller Reformen im Wesentlichen immer die gleiche bleiben: Ludwig Snell forderte, sie müsse eine «wahrhaft menschliche Bildung» vermitteln, die «*Wissen, Können und Wollen*, oder die *Erkenntnis*, den *Gebrauch der Kraft* und den *Charakter*» umfasse; sie wirke «*aufklärend, entwickelnd und veredelnd*»³⁷ – Elemente, die sich heute allesamt in § 2 Abs. 4 VSG wieder finden!

Dr. iur. Stefan G. Schmid arbeitet als juristischer Sekretär mbA auf dem Generalsekretariat der Bildungsdirektion Kanton Zürich im Bereich der Rechtsetzung. Der Verfasser dankt Dr. iur. Stephan Widmer, Generalsekretär der Bildungsdirektion Kanton Zürich, für die kritische Durchsicht des Textes.

³³ OS 62, 313; Begründung siehe ABI 2007, 1329 1407.

³⁴ Die Bestimmungen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen betreffend Mindestangebot bei der integrativen Förderung (§ 8) und Höchstangebot bei den Therapien (§ 11) müssen diese Gemeinden allerdings erst ab dem Schuljahr 2009/10 umsetzen (vgl. § 30).

³⁵ Art. 61a ff. der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

³⁶ ABI 2007, 2088 2108; KR-Nr. 4451/2007.

³⁷ LUDWIG SNELL (wie Anm. 1), 17 f.